

Allgemeinverfügung

Verbrennen von pflanzlichen Abfällen in der Gemeinde Visbek

Nach der Verordnung über die Beseitigung pflanzlicher Abfälle durch Verbrennen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen (BrennVO) vom 02.01.2004 (Nds. GVBl. S. 2), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24.02.2009 (Nds. GVBl. S. 34) kann die Gemeinde bestimmen, dass an von ihr bestimmten Tagen pflanzliche Abfälle außerhalb zugelassener Abfallbeseitigungsanlagen verbrannt werden dürfen.

Zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft kann die Gemeinde Nebenbestimmungen – insbesondere zum Brandschutz und zur Verkehrssicherheit – erlassen und das Verbrennen zeitlich und räumlich beschränken.

Im Vollzug dieser Ermächtigung ergeht folgende

Allgemeinverfügung:

1. Pflanzliche Abfälle, die im Rahmen der Unterhaltung und Bewirtschaftung gärtnerisch genutzter Grundstücke anfallen, dürfen in der Gemeinde Visbek an jedem letzten Samstag in den Monaten März, April, Oktober und November, jeweils in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr verbrannt werden.
2. Als Brennmaterial dürfen nur pflanzliche Abfälle, die ausschließlich aus Pflanzen und Pflanzenteilen bestehen, die im Rahmen der Unterhaltung und Bewirtschaftung bewachsener Flächen anfallen, verwendet werden. Das Verbrennen von Baumstubben und anderen Materialien ist nicht zulässig.
3. Ein Verbrennen pflanzlicher Abfälle ist unter folgenden Bedingungen zulässig:
 - a) Die pflanzlichen Abfälle dürfen verbrannt werden, wenn die Witterungsbedingungen dies zulassen (kein Regen oder Schneefall, keine Inversionswetterlage).
 - b) Übermäßige Rauchentwicklung ist zu vermeiden. Insbesondere darf der Straßen- und Flugverkehr nicht behindert werden und niemand mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt werden.
 - c) Das Feuer darf nur auf unbewachsenen Flächen errichtet und betrieben werden. Das Feuer ist von einer volljährigen Person zu beaufsichtigen, bis Feuer und Glut vollkommen erloschen sind. Leicht entzündbare und leicht brennbare Materialien sind im Umkreis von 5 Metern um das Feuer vor dessen Anzünden zu entfernen. Zur Feuerbekämpfung muss geeignetes Gerät zur Verfügung stehen, so dass das Feuer bei Gefahr unverzüglich gelöscht werden kann.
 - d) Das Feuer ist so klein zu halten, dass der Pflanzenschutz in der unmittelbaren Umgebung gewährleistet ist.
 - e) Beim Verbrennen sind folgende Mindestabstände einzuhalten:
 - 1.) Für Mengen bis 1 m³:
 - 10 m zu Gebäuden aus nicht brennbaren Materialien und harter Bedachung

- 20 m zu Gebäuden mit Aufenthaltsräumen, Gebäuden mit weicher Bedachung, Hauptverkehrsstraßen, Wäldern, Erholungseinrichtungen
- 100 m zu Schulen, Kinderbetreuungseinrichtungen, Krankenanstalten, Altenheime und sonstigen Einrichtungen mit erhöhter Explosions- oder Brandgefahr.

2.) für Mengen von 1 m³ bis 50 m³:

- 50 m zu Gebäuden aus nicht brennbaren Materialien und harter Bedachung
- 100 m zu Gebäuden mit Aufenthaltsräumen, Gebäuden mit weicher Bedachung, Hauptverkehrsstraßen, Wäldern, Erholungseinrichtungen
- 300 m zu Schulen, Kinderbetreuungseinrichtungen, Krankenanstalten, Altenheimen und sonstigen Einrichtungen mit erhöhter Explosions- oder Brandgefahr

- f) Bei lang anhaltender trockener Witterung, starkem Wind, auf moorigem Untergrund, in Schutzzonen I von Wasserschutzgebieten und bei einer Inversionswetterlage ist das Verbrennen unzulässig.
- g) Das Feuer darf nicht mit Flüssigbrennstoffen oder Abfällen entfacht oder unterhalten werden.

4. Die Bestimmungen der Brennverordnung sind einzuhalten.
5. Für den Fall einer Zuwiderhandlung gegen diese Verfügung wird die Festsetzung eines Zwangsgeldes in Höhe von 500,00 € nach § 67 Nds. Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) angedroht.

Darüber hinaus muss derjenige, der gegen die Bestimmungen Nr. 1 und 2 dieser Verfügung zuwiderhandelt, mit der Einleitung eines Ordnungswidrigkeitsverfahrens nach § 61 Abs. 1 und § 27 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz in Verbindung mit § 6 der BrennVO rechnen. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 61 Abs. 3 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz mit einer Geldbuße bis zu 50.000,- € geahndet werden.

6. Diese Allgemeinverfügung ist gültig bis zum Widerruf, längstens jedoch bis zum **31.03.2015**.
7. Die vorstehende Verfügung tritt mit dem Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rechtsgrundlage für diese Verfügung:

§ 2 , 4 und 6 der Verordnung über die Beseitigung pflanzlicher Abfälle durch Verbrennen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen (BrennVO) vom 02.01.2004 (Nds. GVBl. S. 2) in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VerwVfG) in der Fassung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102).

Begründung:

Pflanzliche Abfälle, die im Rahmen der Unterhaltung und Bewirtschaftung gärtnerischer Flächen anfallen, sollten grundsätzlich durch Kompostierung, Verrottung oder Untergraben/Unterpfügen beseitigt werden. Die Gemeinde kann das Verbrennen pflanzlicher Abfälle außerhalb von

zugelassenen Abfallbeseitigungsanlagen zulassen, soweit ein Bedürfnis besteht und das Wohl der Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Visbek, Goldenstedter Str. 1, 49429 Visbek, Widerspruch eingelegt werden. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs beim Landkreis Vechta, Ravensberger Str. 20, 49377 Vechta, gewahrt.

Visbek, 18.03.2010

Thölke

Bürgermeister